

Gemäß § 25 Absatz 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 12. Juni 1980 zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Oktober 2005 – folgende

FINANZORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für alle Bereiche des Verbandes und dessen gesamte Finanzwirtschaft.
- (2) Das Recht der fachlichen Gliederungen (§ 1 Absatz 4, Buchst. b der Satzung), ihre Finanzangelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln, bleibt unberührt. Soweit zweckgebundene Mittel des BLSV oder von diesem ausgereichte staatliche Zuwendungen zur Verwendung gelangen, ist in den jeweiligen eigenen Regelungen zu gewährleisten, dass den Bestimmungen der staatlichen Zuwendungsrichtlinien unter Beachtung der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Artikel 70 ff) und der BLSV-Finanzordnung Rechnung getragen wird.
- (3) Die Finanzordnung ergänzt die in der Satzung zur Finanzwirtschaft des Verbandes festgelegten Regelungen, insbesondere in §§ 2, 25, 29, 29 a und 46 mit 50.

§ 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Präsidiums für die Leitung des Verbandes zeichnet der Schatzmeister des Verbandes nach außen und innen für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Ihm obliegt dabei insbesondere die allgemeine Finanzplanung und finanzpolitische Einflussnahme auf alle Bereiche des Verbandes, die Einbringung des Verbandshaushalts, die Überwachung dessen Vollzugs sowie der Finanzverwaltung und die Vorlage der Jahresabschlüsse in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Jahresbilanz.
- (2) Soweit es die Finanzwirtschaft des Verbandes im Bereich der Sportbezirke, Sportkreise, Jugend oder Frauen betrifft, werden diesbezügliche Aufgaben des Verbandsschatzmeisters in dessen Auftrag durch die dort satzungsgemäß für den Finanzbereich bestellten Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
- (3) Bei Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben bedienen sich der Schatzmeister des Verbandes und die für ihn nach Absatz 2 Beauftragten der hauptamtlichen Verwaltung, für die generell im Finanzbereich der Leiter „Finanzen“ (GB 3) verantwortlich zeichnet.
- (4) Hinsichtlich der Bildung und Verwaltung des Verbandsvermögens gelten die Vorschriften des § 50 der Satzung.
- (5) Durch die Satzung vorgesehene Mitwirkungs- und Kontrollrechte von Verbandsorganen, insbesondere solche des Verbandsausschusses und des Aufsichts- und des Wirtschaftsrates bleiben unberührt; Absatz 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Allen Tätigkeiten im Verband sind in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben an den BLSV als gemeinnützige Organisation sowie als beiliegender Unternehmer bei der Vergabe von staatlichen Mitteln zur Förderung des Sports und, soweit staatliche Zuwendungen zum Einsatz gelangen, die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien zu Grunde zu legen.
- (2) Des weiteren gelten innerhalb des Verbandes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

- (3) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.
- (4) Die Finanzverwaltung ist unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung sowie der steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch zum technischen Bereich, zu führen. Die Finanzverwaltung (GB 3) hat ein zeitgemäßes Berichtswesen zu garantieren.
- (5) Die Buchhaltung des Verbandes wird als zentrale Buchhaltung geführt, die auch die buchhalterisch relevanten Einzelvorgänge in den Bereichen der Jugend, der Frauen, der Sportbezirke und Sportkreise erfasst und belegt; dies gilt insbesondere auch für das Anlagevermögen des BLSV und dessen Ausweisung sowie die Erfassung aller diesbezüglichen Güter in einem entsprechenden zentralen Inventarverzeichnis.

§ 4 Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Schatzmeister des Verbandes legt jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres den Verbandshaushalt vor, der vom Präsidium zu beschließen und vom Verbandsausschuss zu genehmigen ist; §§ 29 und 29 a der Satzung bleiben davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle Nachtragshaushalte.
- (2) Für den Landesbereich der Jugend und der Frauen sowie für den Bereich der Sportbezirke werden durch die dort jeweils zuständigen Organe ebenfalls jährliche Haushalte erstellt, die dem Schatzmeister rechtzeitig vor Beschluss des Verbandshaushaltes vorzulegen und als eigenständige Teilhaushalte in den Verbandshaushalt aufzunehmen sind.
- (3) Die Haushalte auf Bezirksebene haben durch die jeweils zuständigen Organe für die Bereiche der Jugend und der bezirksangehörigen Sportkreise erstellte Haushalte als Teilhaushalte auszuweisen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben sind im Jahreshaushalt nach Positionen zu gliedern, die den allgemeinen Grundsätzen zur Erstellung eines Haushalts entsprechen. Soweit es staatliche Zuwendungen betrifft, sind diese nach Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzugliedern.
- (5) Während des Haushaltsjahres ist die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig festzustellen. Werden danach einzelne Haushaltspositionen über- oder unterschritten, ist innerhalb des Haushaltes oder des jeweiligen Teilhaushaltes ein Ausgleich zulässig; werden einzelne Positionen allerdings um mehr als 10% über- oder unterschritten, bedarf es vor einem Ausgleich innerhalb eines Haushaltes auf Kreisebene der Zustimmung des Bezirksamtschatzmeisters, innerhalb eines Haushaltes auf Bezirksebene der Zustimmung des Verbandsamtschatzmeisters und innerhalb des Haushaltes auf Landesebene der Zustimmung durch den Wirtschaftsrat. Dies gilt auch für Haushalte im Bereich der Frauen. Soweit es Haushalte der Jugend betrifft, gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung zum Ausgleich innerhalb von Kreisjugendhaushalten durch die jeweilige Bezirksjugendleitung und zum Ausgleich innerhalb von Bezirksjugendhaushalten durch die Verbandsjugendleitung erfolgt; auf Landesebene ist vor einem Ausgleich der Wirtschaftsrat zu hören.
- (6) Verfügungen über die in den Haushalt eingestellten Mittel können nur durch die zur Verfügung berechtigten Organe oder Personen getroffen werden. Die (internen) Verfügungsberechtigungen und dazu bestehende Zeichnungsberechtigungen im Geschäftsverkehr werden im Zusammenhang mit eventuellen Vollmachten zur Vertretungsbefugnis nach § 22 a der BLSV-Geschäftsordnung durch die vom Präsidium beschlossenen Geschäftsanweisungen festgelegt.

§ 5 Kassenführung

- (1) Der Bargeldbestand ist so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Anwendung; dies gilt insbesondere auch für die Erstattung von Auslagen oder Reisekosten.
- (2) Barkassen können daher nur in dem Umfang unterhalten werden, als es zur Deckung des unumgänglichen täglichen Bargeldbedarfes erforderlich ist.
- (3) Auszahlungen aus der Barkasse können nur auf der Grundlage von schriftlichen Belegen vorgenommen werden, die mit dem Vermerk "In Ordnung" und dem zusätzlichen, von einem weiteren Zeichnungsberechtigten ausgestellten Vermerk "Zur Zahlung angewiesen" abgezeichnet sind. Auszahlungen aus der Barkasse sind vom Empfänger schriftlich zu quittieren.
- (4) Die Kassen werden unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit für die Mittelverwendung selbst und den dazu bestehenden Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten gegenüber den satzungsgemäßen Bestellungs- und Prüfungsorganen oder staatlichen Zuwendungsgebern durch die jeweiligen gewählten Schatzmeister geführt; dies gilt auch für Kassen im Jugendbereich. Soweit die Kassenführung auf die hauptamtliche Finanzverwaltung (GB 3) delegiert worden ist, haben die jeweiligen Schatzmeister die Kassenführung in regelmäßigen Abständen zu überwachen.
- (5) Die Bezirks- und Kreisschatzmeister teilen dem Verbandsschatzmeister zur Mitte eines jeden Quartals die aktuellen Kassenbestände mit. Der Schatzmeister des Verbandes hat das Recht, jederzeit selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person Prüfungen der im Verband unterhaltenen Kassen durchzuführen.
- (6) Die Kassen unterliegen der Prüfung durch den Wirtschaftsrat.
- (7) Alle Kassen auf Bezirks- und Kreisebene unterliegen zusätzlich der Überprüfung durch die gewählten Bezirksrevisoren, die die Kassen mindestens jährlich auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin überprüfen. Die nach Prüfung anzufertigenden Revisionsberichte sind dem Sprecher des Wirtschaftsrates zu übersenden.

§ 6 Kontenführung

- (1) Alle im Verband geführten Bank-, Sparkassen- oder Postgirokonten haben den BLSV als alleinigen Kontoinhaber auszuweisen.
- (2) Jede Eröffnung eines Bank-, Sparkassen- oder Postgirokontos bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium, das mit der Zustimmung zugleich die Zeichnungsberechtigungen für das Konto festlegt.
- (3) Alle Kontoverfügungen bedürfen der Doppelunterschrift. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Nutzung von Online-Banking oder sonstigen Datenfernübertragungen ist zusätzlich sicherzustellen, dass der jeweilige Datentransfer nur unter Mitwirkung zweier Zeichnungsberechtigter erfolgen kann.
- (5) Bezüglich der Kontenführung findet im Übrigen § 5 Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 7 Jahresabschlüsse

- (1) Die nach den Vorgaben des § 48 der Satzung für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschlüsse erstrecken sich auf alle Geschäftsvorgänge innerhalb des Verbandes einschließlich der in den Bereichen der Jugend, der Frauen, der Sportbezirke und Sportkreise.
- (2) Die Jahresabschlüsse haben auch die Anforderungen, die von staatlichen Zuwendungsgebern an den BLSV gestellt werden, zu berücksichtigen.

§ 8 Erstattung von Auslagen; Reise- und Übernachtungskosten

- (1) Soweit der Aufsichtsrat nach § 29 der Satzung nicht gesonderte Regelungen getroffen hat, werden für den BLSV in angemessener Weise geleistete und von ihm genehmigte Auslagen gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis von Reise- und Übernachtungskosten erfolgt ausschließlich über das vom Schatzmeister des Verbandes für den gesamten Verband vorgegebene Formular.
- (2) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt wird. Durch Beschluss des Präsidiums können dazu, insbesondere auch unter Berücksichtigung staatlicher Vorgaben zur Verwendung öffentlicher Mittel und der geltenden Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes, für bestimmte Auslagenbereiche allgemeine Einschränkungen oder Erweiterungen festgelegt werden.
- (3) Entscheidungen über Ausnahmen für den Einzelfall werden durch den Schatzmeister des Verbandes, soweit hauptamtliche Mitarbeiter davon betroffen sind, mit dessen Einvernehmen durch den Leiter „Finanzen“ (GB 3) des Verbandes getroffen.